



DIE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Im Stiftungsnavigator: der Prototyp der deutschen Stiftungen

Lesedauer: 7 Minuten

Der Berenberg Stiftungsnavigator nimmt Kurs auf die rechtsfähige Stiftung. In dieser Ausgabe der *aspekte*-Reihe erfahren Sie, welche Merkmale eine rechtsfähige Stiftung aufweist, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.

Der Prototyp der deutschen Stiftungen, die rechtsfähige Stiftung, wird auch als selbstständige Stiftung bezeichnet und stellt ein Leitbild dar. Sie ist durch eine eigene Rechtsfähigkeit ausgezeichnet. Ihre Ausgestaltung lässt viel Gestaltungsspielraum. Am häufigsten tritt die Form einer gemeinnützigen selbstständigen Stiftung auf. Daneben kann sie auch beispielsweise als Familienstiftung¹ auftreten. Der wichtigste Unterschied im Vergleich zu anderen Stiftungsmodellen zu Anfang: der rechtsfähigen Stiftung bedarf es zu ihrer wirksamen Errichtung der staatlichen Anerkennung. Zudem unterliegt sie der Stiftungsaufsicht, wobei dies bei der Sonderform der Familienstiftung in der Praxis je nach Bundesland nur eingeschränkt gilt.



Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine rechtsfähige Stiftung?

Der Stifter möchte sein Vermögen auf Dauer einem bestimmten Zweck widmen und sicherstellen, dass sein individueller Stifterwille verwirklicht wird. Die staatliche Aufsicht garantiert, dass die Stiftung dauerhaft bestehen bleibt und dem Stifterwillen entspricht. Dem Stifter ist es möglich seine Lebenserfahrung, seine Wertvorstellungen und Ideen in die Stiftung einfließen zu lassen, denn der Wille des Stifters ist mit dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung niedergelegt. Durch die Anerkennung der Aufsicht wird der Wille und damit die Stiftung als gesetzeskonform und würdig dem Schutz konstituiert. Der Stifter kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.



Motivation: Was kann mit einer rechtsfähigen Stiftung erreicht werden?

Der Stifter legt das Grundstockvermögen für die Ewigkeit an. Dieses muss erhalten bleiben. Der Stiftungszweck wird lediglich aus den Erträgen gefördert. Somit erhält die Stiftung ihren „ewigen“ Charakter.² Die Ausnahme bildet die Verbrauchsstiftung, die ihr Grundstockvermögen zur Zweckverwirklichung „verzehren“ darf.

¹ Erfahren Sie hierzu mehr in „Die Familienstiftung“ aus unserem Stiftungsnavigator.

² **Tipp:** Wer keine eigene Stiftung errichten will, aber dennoch einen Zweck „für die Ewigkeit“ verfolgen möchte, kann dem Grundstockvermögen einer bestehenden rechtsfähigen Stiftung zustiften.

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**
- Steckbrief
- Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbundene Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/stiftungen



Von Klaus Naeve,
Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen

Unternehmer

- ▶ **Stiftungen**
- Family Offices



Des Weiteren genießt die Stiftung, insofern diese gemeinnützig ist, steuerliche Privilegien. Sobald das Finanzamt die Gemeinnützigkeit bescheinigt hat, ist die Vermögensübertragung an Stiftungen erbschaft- und schenkungssteuerbefreit. Daneben unterliegen die Einnahmen keiner Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.³ Des Weiteren darf sie Zuwendungsbestätigungen über Spenden ausstellen. Neben den steuerlichen Vorteilen für die Stiftung selbst, profitieren auch Förderer der Stiftung von ihrer Gemeinnützigkeit. So können Zuwendungen, beispielsweise Spenden, insgesamt bis zu 20 Prozent der Einkünfte des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei Zustiftungen beziehungsweise ersten Zuwendungen in das Grundstockvermögen ist ebenso ein Sonderausgabenabzug bis zu einer Millionen Euro möglich.

Sofern ein gemeinnütziger Zweck nach Abgabenordnung gegeben ist, obliegt der Stiftung eine gesellschaftliche Verantwortung. Daneben ist die konkrete Ausgestaltung sehr flexibel und kann entsprechend des Stiftungszwecks gestaltet werden. Zum Beispiel kann eine Stiftung als Gesellschafterin eingesetzt werden und so bei der Stiftung & Co. KG als persönlich haftende Gesellschafterin fungieren.

Rechtsfähige Stiftungen bieten zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten



Lösung: Was zeichnet die rechtsfähige Stiftung aus?

Die rechtsfähige Stiftung entsteht mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Dazu muss der Stifter eine Stiftungssatzung und ein Stiftungsgeschäft aufsetzen. Diese regeln die Ausgestaltung der Stiftung, wie den Zweck oder die Festlegung der Organe für die Stiftung. Nach Errichtung ist eine Satzungsänderung in der Regel nicht mehr möglich (es sei denn, dass eine solche Klausel in der Satzung verankert ist). Somit können die Organe der Stiftung oder Dritte den Stiftungszweck nicht abändern oder die Stiftung auflösen. Aufgrund dieser staatlichen Kontrolle genießt die rechtsfähige Stiftung ein hohes Maß an Vertrauen. Der Verwaltungsaufwand einer rechtsfähigen Stiftung ist jedoch hoch.

Bevor ein Stifter mit der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung beginnt, sollten einige Themen bedacht werden:

- Ist eine Versorgung der Stifterfamilie gewünscht?
- Wer soll im Vorstand der Stiftung vertreten sein?
- Wer führt die Stiftung im Todesfall des Stifters weiter?
- Wird ein fachliches Kuratorium benötigt?
- Welchen Zweck soll die Stiftung verfolgen?
- Welche Rechtsform kommt für die Stiftung in Frage?
- Ist eine Unternehmensbeteiligung der Stiftung gewünscht?

Von der Idee bis zur Umsetzung sind viele Fragen zu bedenken und Entscheidungen zu treffen. Dieser Prozess der sogenannten Stifterreife erfordert Zeit und Arbeit. Aber das Gesamtbild der deutschen Stiftungslandschaft zeigt: wenn alles gut durchdacht ist, macht eine Stiftung dem Stifter viel Freude und hilft der Gesellschaft.

Zustiftungen fließen in das Grundstockvermögen einer bestehenden Stiftung

³ Eine Ausnahme bildet ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb innerhalb der Stiftung oder die Sonderform Familienstiftung.



Literatur

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2013). Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds, Stifterdarlehen, in: <https://www.stiftungen.org/de/news-wissen/recht-steuern-finanzen/spende-zustiftung-stiftungsfonds-stifterdarlehen.html>, Zugriff am 17.10.2017.

Bundesverband Deutscher Stiftungen; Institut für Demoskopie Allensbach; BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) (2013). Stiftungen im Spiegel der öffentlichen Meinung, Berlin.

Schlüter, A.; Stolte, S. (2013). Stiftungsrecht. 2. Aufl. München, S. 1f.

Weber, C. (2009). Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden.

Wigand, K. et al. (2009). Stiftungen in der Praxis. 2. Aufl., Wiesbaden.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.